



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	068-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.90
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Kohli (Wabern, Die Mitte) Freudiger (Langenthal, SVP) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Zeitgemässe Zulassungskriterien bei der Anwaltsprüfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Anwaltsprüfung dahingehend anzupassen, dass für die praktische Ausbildung das Arbeitspensum angemessen berücksichtigt und das Kriterium der Anzahl Fehlwochen überprüft werden. Namentlich soll bei einem 100-Prozent-Arbeitspensum auch eine Abwesenheit von mehr als acht Wochen in den total 18 Monaten der praktischen Ausbildung möglich sein.

Begründung:

Der Kanton Bern hat im interkantonalen Vergleich strenge Anforderungen an die praktische Ausbildung und die Prüfung der Anwältinnen und Anwälte. So kennt der Kanton Bern etwa im Vergleich zu den meisten Kantonen eine um 50 Prozent längere Mindestdauer für die Praktika und eine strengere Prüfungsorganisation. Diese strengen Anforderungen verleihen dem Berner Anwaltspatent einen gewissen Wert. Die höheren Anforderungen sind durch die Motionäre mit hin nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Verordnung regelt in Artikel 6 die Präsenzzeiten während der Praktika. Demnach muss ein Praktikum Präsenzzeiten von mindestens 32 Stunden aufweisen – folglich einem 80-Prozent-Pensum entsprechen. Dabei darf die Gesamtdauer der Absenz – etwa aufgrund von Ferien, Krankheit, Militär oder Ausübung eines öffentlichen Amtes – nicht mehr als acht Wochen betragen.

Wenn ein Praktikant, der 100 Prozent arbeitet, einen Ferienanspruch von fünf Wochen pro Jahr hat und in den 18 Monaten während total drei Tagen krank ist, erfüllt er die Zulassungskriterien

nicht mehr. Er hat in der Folge ein Zusatzpraktikum zu absolvieren. Dies deshalb, weil die Fehlzeiten das Maximum von 40 Tagen während den 18 Monaten übersteigen. Bei der Berechnung der Fehltage wird jedoch das Arbeitspensum nicht berücksichtigt. So ist es auch nicht möglich, durch Mehrarbeit die Fehltage zu kompensieren. Mit anderen Worten kann jemand, der ein 80-Prozent-Pensum hat, mit deutlich weniger Präsenzzeit als jemand mit einem 100-Prozent-Pensum die Anforderungen erfüllen.

Dieser Umstand ist insbesondere deshalb stossend, weil Sinn und Zweck der Mindestpraktikumsdauer die vertiefte praxisnahe Ausbildung der jeweiligen Praktikanten ist. Die Möglichkeit, sich im Rahmen der praktischen Ausbildung Wissen anzueignen, steht dabei im Verhältnis zu den Stunden, in denen effektiv eine praktische Ausbildung erfolgt. Entsprechend sollte nicht auf Absenzen, sondern viel eher auf die Präsenz abgestellt werden. Diese Sichtweise sollte auf jeden Fall nicht zu einer Benachteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten führen, die mehr als 80 Prozent arbeiten und damit nicht nur für sich, sondern auch für den Betrieb einen Mehrwert schaffen. Weiter gilt es zu vermeiden, dass wegen weniger nicht voraussehbarer Fehltagen oder -wochen (z. B. wegen Krankheit oder Unfall) der längst geplante Prüfungstermin verschoben werden muss, weil ein Kurzpraktikum zur Ergänzung der vorgeschriebenen Praktikumsdauer gesucht und absolviert werden muss. Ein schwieriges Unterfangen, das sich meistens nicht kurzfristig auf dem Arbeitsmarkt realisieren lässt.

Bei der Anpassung soll überdies dem Umstand, dass fünf Wochen Ferien zwischenzeitlich Verkehrsüblichkeit erlangt haben, Rechnung getragen werden.

Verteiler

– Grosser Rat